



Protokollauszug vom

06.03.2024

Departement Finanzen / Steueramt

Projekt Update nest Steuern: Gebundenerklärung der einmaligen Investitionsausgaben und Wartungskosten und Vergabeentscheid

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.138-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Major Release NEST im Gesamtbetrag von 4 595 570 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und werden der Rechnung wie folgt belastet: 2 293 506 Franken der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19828, und 2 302 064 Franken zulasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe 233 für die nächsten acht Jahre.

Die Gebundenerklärung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 01. Januar 2024.

2. [...]

3. [...]

4. Das Steueramt wird beauftragt, den Zuschlagsentscheid dem Vergaberegister zu melden.

5. Die Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen wird beauftragt, den Vergabeentscheid in Absprache mit der Vergabestelle auf simap.ch zu veröffentlichen.

6. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

7. Die Ziffern 2 und 3 des Dispositivs und Ziffern 2 und 6 der Begründung dieses Beschlusses werden nicht veröffentlicht.

8. Mitteilung an: Departement Finanzen, Steueramt, Finanzamt, IDW; Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Steueramt hat im Jahr 1998 zur Bearbeitung des Steuererhebungsprozesses die Steuersoftware NEST der KMS AG eingeführt (SR.98-0285). Die Software Nest Steuern ermöglicht eine an die Bedürfnisse und Arbeitsprozesse des Steueramts angepasste, weitgehend papierlose, effiziente und qualitativ hochwertige Durchführung der Registerführung, der automatisierten Bildung der Steuerpflichten sowie des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens.

nest2018 ist bei 14 Kantonen und über 50 Gemeinden im Einsatz. Fast alle Gemeinden, welche die Applikation Nest Steuern nutzen, so auch die Stadt Winterthur, haben sich im Verein IG NEST ZH zusammengefunden, um in der Applikation NEST Steuern kontinuierlich gesetzliche Anpassungen und Weiterentwicklungen im Steuerwesen zu planen, durchführen zu lassen und zu finanzieren.

Die aktuelle Anwendung von Nest Steuern (Version 2018) ist derzeit als Kantonslösung auf Oracle Datenbanken und als Gemeindelösung auf MS SQL Datenbanken verfügbar. Nest Steuern ist modular aufgebaut und kann mit unzähligen Parametern auf die jeweiligen Bedürfnisse der Kantone und Gemeinden angepasst werden.

Trotz verschiedener, im Laufe der vergangenen Jahre durchgeführter Updates, Fehlerkorrekturen und Anpassungen, wird die aktuelle Businessapplikation Nest Steuern (Version 2018) den modernen (sicherheits-) technischen und regulatorischen Anforderungen nicht mehr gerecht. Der Hersteller nimmt das Produkt deshalb per 2025 aus der Wartung (derelease) und bietet ein Software-Update (Major Release R2023) auf das neue Produkt an, welches nun implementiert werden soll.

Mit dieser Vorlage werden die Kosten für die Implementierung des Updates und die Wartung der Steuersoftware gebunden erklärt und die Zuschläge für die Durchführung des Major Release erteilt.

2. Vorgeschichte Submission

[...]

3. Release-Vorhaben

Mit dem Major Release R2023 wird die Software an aktuelle (sicherheits-)technische, organisatorische und (datenschutz-) rechtliche Anforderungen angepasst. Dabei wird eine Strukturverbesserung des Programm-Codes vorgenommen. Dies erleichtert die Wartung und Umsetzung von Anpassungen aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben. Mittelfristig werden dadurch Zeit- und Kostenersparnisse erwartet.

Das Update ist für das Steueramt zur Sicherstellung einer stabilen Weiterführung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben im Rahmen der technischen, rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zentral. In den letzten Jahren wurden zahlreiche gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit Digitalisierungsbestrebungen vorgenommen, die technische Anpassungen auch auf Seiten des Steueramts mit sich brachten und weiterhin bringen werden. Stellvertretend für viele andere sei hier das elektronische Betreibungsverfahren eSchKG, die bevorstehende Umsetzung des Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich auf kantonaler Ebene oder notwendige Strukturanpassungen im Zusammenhang mit der Ablösung der AHVN11 genannt. Eine Umsetzung sämtlicher, anstehender Digitalisierungsvorhaben ist mit der aktuell im Einsatz stehenden Version nest2018 nur in beschränktem Umfang möglich, die Anforderungen an Datenübertragung und Datenbezug können mit der aktuellen Version kaum noch sichergestellt werden. Daher ist auch zur fristgerechten Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Digitalisierungsprojekte ein zeitnahes Update auf die Version R2023 notwendig.

Neben der weitgehenden Standardisierung der heute komplexen und unübersichtlichen Funktionalitätslandschaft im Steueramt erfolgt auch eine Vereinheitlichung des Datenbanksystems. Weiter werden umfassende Performance-Optimierungen in Bezug auf Test-, Konfigurations- und Systemadministration vorgenommen. Dabei wird sichergestellt, dass das Steueramt auch während der Umstellung auf den neuen Release seine gesetzlich vorgesehenen Aufgaben ausführen kann und die Umstellung effizient, ohne unnötigen Zeitverlust und ohne unnötigen Mehraufwand auf Seiten der Mitarbeitenden durchgeführt wird.

Die Implementierung des Major Release R2023 setzt einerseits die Migration der Daten von SQL zu Oracle voraus und ist mit einem deutlich höheren Aufwand als herkömmliche Releasewechsel verbunden.

3.1. Phasen des Projekts und Teilprojekte, Verträge

Mit der Ablösung der aktuellen Lösung nest2018 auf die Version R2023 gehen vier Teilprojekte einher, welche in drei Projektphasen abgewickelt werden: Oracle Update mit Objektwesen, Nest Update und nest.decq (Debitor und Quellensteuer). Nach Abschluss dieser Projektphasen kann

das Produkt und die neue Systemarchitektur vollumfänglich genutzt werden. In der Folge werden die einzelnen Projektphasen kurz beschrieben.

a) Phase I (2024): In dieser Phase werden die bis anhin in einer SQL-Datenbank gehaltenen Daten in eine Oracle-Datenbank migriert, was eine Voraussetzung für den Release R2023 ist. Wurden die Personenstamm- und Objektdaten (Liegenschaftendaten) bis anhin direkt aus InnoSolvcity (System mit welchem in Winterthur u.a. die Einwohnerkontrolle arbeitet) bezogen, werden sie neu über Schnittstellen in NEST Steuern importiert- jedoch weiterhin in InnoSolvcity bewirtschaftet. Bereits in dieser Phase werden die aktualisierten Module «Personen Stammdaten», «Steuerpflichten» und «Veranlagungsziffern» eingeführt. In dieser Phase des Projekts wird auch das «Objektwesen» eingeführt und es werden entsprechende Anpassungen vorgenommen, damit sowohl Einzelbewertungen von Liegenschaften als auch die nächste generelle Liegenschaftenneubewertung (2025) in der veränderten Systemlandschaft vorgenommen werden können.

b) Phase II (2026): In dieser Phase wird der Hauptteil des Produkts den umfangreichen Anforderungen der Zürcher Gemeinden angepasst und für sie konfiguriert. Diese Phase ist die umfangreichste des Gesamtprojekts und startete darum bereits im Jahr 2023. Voraussichtlich 2026 findet eine weitere Migration der Daten (alles in Oracle) sowie die Auslieferung der zentralen Module «Veranlagung», «Steuerbezug» und «Communication Hub» statt.

c) Phase III (2027 bis 2028): Das Update auf die neue Technologie wird mit der Auslieferung der Module «Debitor» und «Quellensteuer» abgeschlossen. Der Umfang dieser Phase ist aus heutiger Sicht noch nicht abschliessend definiert.

3.2. Verträge

Über das Gesamtprojekt des Major Release wurde bereits im Herbst 2023 ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Er regelt in der Hauptsache die grundlegenden Elemente der noch abzuschliessenden Einzelvereinbarungen der Gemeinden über die Teilprojekte, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der IG NEST ZH und den Gemeinden und die Grundsätze der Kostenverteilung pro Gemeinde. Für jedes der vier Teilprojekte werden separate Dienstleistungsverträge aufgesetzt. Für die Phasen I und II liegen Vertragsentwürfe für das Oracle Update und das Nest Update vor. Für die Phase III, das Objektwesen / Liegenschaftenneubewertung, das Archivsystem, den Aufbau der Oracle Datenbank und die Projektbegleitung der IDW liegen Kostenschätzungen vor.

Der Lizenzvertrag datiert vom Januar 1998 und wurde zwischen der Stadt Winterthur und der Neue Software Technology NEST Informatik GmbH abgeschlossen und im Sommer 2013 und im September 2023 mit einem Nachtrag ergänzt / erweitert.

4. Kosten

4.1. Kostenzusammenstellung

Es werden die Gesamtkosten für das Update-Projekt, einerseits die einmaligen Investitionsausgaben für die Implementierung des Major Releases und andererseits die Kosten für die Wartung der Software, bewilligt (siehe Ziff. 4.4).

Für die Umsetzung des «NEST Update» fallen in den Jahren 2024 bis 2028 die folgenden gebunden einmaligen Informatikausgaben an (alle Angaben in Franken):

	2024	2025	2026	2027	2028	Total	Total pro Empfänger
IG NEST ZH							153'035
Nest Update Projektbegleitung / Projektcontrolling	61'214	30'607	30'607	30'607		153'035	
							1'642'945
Objektwesen / Liegenschaftenneubewertung (inkl. MWSt 8,1%) *2)	260'114					260'114	
Oracle Update / Migration (inkl. MWSt 8,1%) *1)	347'672					347'672	
Nest Update Phase 1 (inkl. MWSt 8,1%) *1)	325'219	195'131	130'088			650'438	
Nest Update Phase 2 (inkl. MWSt 8,1%) *2)			115'416	153'889	115'416	384'721	
IDW							189'026
Projektbegleitung *4)	120'274	14'188	14'188	14'188	14'188	177'026	

Aufbau Oracle Datenbank *4)	12'000					12'000	
Lieferant noch ausstehend							100'000
Archivsystem*3)	100'000					100'000	
Reserve 10%							208'500
	122'649	23'993	29'030	19'868	12'960	208'500	

Total	1'349'142	263'919	319'329	218'552	142'564	2'293'506
--------------	------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	------------------

*1) Gem. DL-Vertrag

*2) Gem. Kostenschätzung, Vertrag ausstehend

*3) Anteil für Winterthur (Schätzung IG NEST ZH)

*4) Gem. Kostenschätzungen der IDW

Gemäss Art. 29 Abs. 1 VVFH sind bei Gebundenerklärungen die von der Stadtverwaltung erbrachten wesentlichen Eigenleistungen in der Kreditsumme einzurechnen. Im Projekt sind interne Unterstützungsleistungen der IDW in der Höhe von 189 026 Franken enthalten (Projektbegleitung IDW 177 026 Franken und Aufbau Oracle 12 000 Franken). Sie tragen dazu bei, dass die aktualisierte Steuersoftware zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Steueramts für weitere Jahre weitergenutzt werden kann. Es handelt sich dabei um wesentliche Eigenleistungen, die einen messbaren Nutzen über mehrere Jahre hinwegbringen, marktkonform sind und deshalb ebenfalls aktiviert werden können.

Gemäss Art. 26 Abs. 1 VVFH ist in die Kostenberechnung eine ausreichende Reserve aufzunehmen. Das vorgesehene Update bezweckt eine umfassende Modernisierung und Aktualisierung der vielschichtigen und komplexen Gesamtsteuersoftware-Lösung des Steueramts, die sämtliche Arbeitsprozesse des Steueramts betrifft und mit einer grossen Schnittstellenkomplexität einhergeht. Aufgrund dessen und der mehrjährigen Umsetzungsdauer des Projekts (2024 -2028) ist eine Reserve von 10 Prozent in die Kostenberechnung aufgenommen worden.

Die nachfolgende Kostenzusammenstellung basiert auf dem Rahmenvertrag, den Vertragsentwürfen über die zwei Teilprojekte Oracle Update und Nest Update sowie Kostenschätzungen der IG NEST ZH und der IDW.

Einmalige Informatikkosten Major Release IR	Betrag inkl. MWST
Nest update Projektleitung (IG NEST ZH)	153 035.00
Archivsystem	100 000.00
Nest update Phase 2	384 721.00
Nest update Phase 1	650 438.00
Update Oracle	347 672.00
Objektwesen	260 114.00
Projektbegleitung IDW	177 026.00
Aufbau Oracle	12 000.00
Zwischentotal	2 085 006.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	208 500.00
Total Gebundenerklärung Major Release IR	2 293 506.00

Einmalige Informatikkosten Wartung ER	Betrag inkl. MWST
Wartungskosten (acht Jahre maximale Vertragsdauer)	2 302 064.00
Total Gebundenerklärung ER	2 302 064.00

Total Gebundenerklärung IR / ER	4 595 570.00
--	---------------------

4.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19828
Projektbezeichnung	Zürich Central Produkte-Upgrade Nest

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Software	§	2 001 982.00
Gesamtkredit		§	2 001 982.00

Jahr	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
2024	812 263.00	812 263.00
2025	252 924.00	252 924.00
2026	289 901.00	289 901.00
2027	199 872.00	199 872.00
2028	125 501.00	125 501.00

Reserve (10 %)	321 521.00	321 521.00
Total	2 001 982.00	2 001 982.00

Die Investitionsplanung ist wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Software	§	2'293'506.00
Gesamtkredit		§	2'293'506.00

Jahr	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
HR 2024	1'226'493.00	1'226'493.00
2025	239 926.00	239 926.00
2026	290 299.00	290 299.00
2027	198 684.00	198 684.00
2028	129 604.00	129 604.00
Reserve (10 %)	208'500.00	208'500.00*
Total	2'293'507.00	2'293'506.00

*Jahrestranchen ohne Reserven

Die gebundenen einmaligen Informatikausgaben sind im Budget 2024 enthalten und im Finanz- und Aufgabenplan 2025–2027 sowie in der Investitionsrechnung (Kreditnummer 19828, mit einem Investitionsvolumen von a 2 001 982 Franken) vorgemerkt.

4.3. Folgekosten

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -Erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung der vorliegenden Gebundenerklärung als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Software mit einer Abschreibungsdauer von 5 Jahren und einem Abschreibungssatz von 1.2 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz. Die Nutzung, und damit die Abschreibung, wird voraussichtlich ab dem Jahr 2028 erfolgen.

Kapitalfolgekosten	Jahre 01 – 05
- Abschreibung: 20 % der Nettoinvestition	458 701.00
- Kapitalzins: 01,2 % auf ½ der Nettoinvestition	13 761.00
Nettoinvestitionsfolgekosten	550 441.00
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	550 441.00
In Steuerprozenten:	0.197
Im Budget (2024) beträgt 1 Steuerprozent Fr. 2 800 000	

Durch die Modernisierung der Software erwartet das Steueramt Effizienzvorteile wie eine verbesserte Bedienbarkeit und weniger Aufwand. Die erwarteten Effizienzvorteile lassen sich jedoch derzeit noch nicht beziffern.

4.4. Wartungskosten

Wartung und Betreuung der nest-Software verursachen seit der Einführung im Jahre 1998 jährliche Betriebs- und Wartungskosten. Sie betragen, basierend auf den aktuellen Wartungs- und Supportvereinbarungen gemäss «Nachtrag 1» zum Rahmenvertragswerk «Wartungsvertrag NEST» vom 30. Juli 2013 und der Lizenzerweiterung vom 7. September 2023 aktuell jährlich 287 758 Franken² (inkl. MWST), 266 196 Franken (ohne MWST). Da es sich beim vorgesehenen Releasewechsel um ein Update bereits eingesetzter Software handelt, und der Wartungsvertrag weiter mit derselben Firma abgeschlossen wird, welche auch die Software vertreibt, ist davon auszugehen, dass die Wartungskosten voraussichtlich unverändert bleiben. Aufgrund der maximalen Vertragsdauer des Wartungsvertrags von acht Jahren (Vertragsdauer von fünf Jahren mit Verlängerungsoption um total drei Jahre) belaufen sich die Wartungskosten auf 2 302 064 Franken (inkl. MWST). Die Wartungskosten gehen zulasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe 233 und sind im Budget 2024 und im Finanz- und Aufgabenplan 2025–2027 enthalten.

5. Gebundenerklärung

5.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

² Gem. Wartungsrechnung 89393 vom 05. Januar 2024

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

5.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

5.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden Informatikmittel werden am Standort der Stadtverwaltung eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Der vorgesehene Releasewechsel ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Software und zur Gewährleistung der IT-Sicherheit einschliesslich der Sicherstellung eines zeitgemässen Standards unumgänglich. Er dient sowohl dem Substanzerhalt als auch dem Unterhalt im Sinne einer technischen Erneuerung auf einen zeitgemässen Stand.

Mit der vorliegenden Beschaffung wird die betriebsnotwendige IT-Infrastruktur für nest auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf die Wahl einer geeigneten Updatesoftware und somit auf technische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen.

Zeitliche Gebundenheit (Variante: und Dringlichkeit):

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die aktuelle Version von nest ist am Ende ihrer Einsatzdauer angekommen und wird 2025 vom Netz genommen. Das Update ist somit zum jetzigen Zeitpunkt durchzuführen um die Software rechtzeitig zu aktualisieren.

5.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und die Investitionsausgaben der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19828 und die Wartungskosten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe 233 zu belasten.

6. Vergabe

[...]

7. Termine

Nach Eintritt der Rechtskraft des Vergabeentscheides werden das Steueramt und die IDW den Liefervertrag und den Wartungsvertrag unterzeichnen.

8. Externe und interne Kommunikation

Es sind keine Medienmitteilung und keine spezielle interne Kommunikation vorgesehen.

9. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 10d Abs. 3 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

10. Veröffentlichung

Die Ziffern 2 und 3 des Dispositivs und Ziffern 2 und 6 der Begründung dieses Beschlusses werden gemäss Art. 3 Abs. 2 InfV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e VVO InfV und § 23 Abs. 2 lit. a IDG nicht veröffentlicht, da sie einen Vergabeentscheid betreffen.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Rahmenvertrag zwischen KMS AG IG NEST ZH vom 18. September 2023
2. Dienstleistungsvertrag «Oracle Update» zwischen KMS AG und Stadtverwaltung Winterthur (zur Unterzeichnung bereiter Entwurf)
3. Dienstleistungsvertrag «Nest Update» zwischen KMS AG und Stadtverwaltung Winterthur (zur Unterzeichnung bereiter Entwurf)
4. Submissionsrechtliche Stellungnahme, RA R. Minini, Zürich, 14. Februar 2024